

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Schutz vor gefährlichen Hunden**

Die bisherigen Polizeiverordnungen, die in Bremen und Bremerhaven zum Schutz vor so genannten Kampfhunden erlassen wurden, müssen vereinheitlicht und überarbeitet werden. Die Indizierung von Hunderassen allein erreicht das eigentliche Ziel, Menschen vor gefährlichen Hunden zu schützen, nicht. Denn es gibt keine „Kampfhunde“ als biologische Einheit, sondern nur gefährliche Hunde.

Unter die derzeitigen Verordnungen fallen auch Halter/-innen, die sehr verantwortungsvoll mit ihrem Hund umgehen und deren Hund nicht gefährlich ist. Andererseits weichen Halter, die ihren Hund als „Kampfhund“ missbrauchen, bereits auf andere — nicht indizierte — Hunderassen aus. Das Problem, dass verantwortungslose, gewaltbereite Halter ihre Hunde zu „Kampfmaschinen“ ausbilden, wird durch die bisherigen Hundeverordnungen allein nicht gelöst.

Anstatt weitere Eilverordnungen zu erlassen, ist eine bundeseinheitliche Regelung notwendig, die fachgerecht mit der Problematik „gefährliche Hunde“ und „verantwortungslose Halter“ umgeht. Die derzeitigen stark voneinander abweichenden Regelungen der Bundesländer führen zu einer Verunsicherung von Hundehalter/-innen und übriger Bevölkerung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. darauf hinzuwirken, dass eine bundesweit einheitliche Gesetzgebung zum Schutz vor gefährlichen Hunden etabliert wird.
2. sich für die Entwicklung eines Heimtiergesetzes einzusetzen, das umfassend die Kennzeichnung, Registrierung, Zucht von und Handel mit Heimtieren und erforderliche Sachkunde des Halters/der Halterin regelt.
3. parallel zur Bundesgesetzgebung die auf kommunaler oder Länderebene notwendigen Schritte in einem Landesgesetz zusammenzufassen.
4. Unter Einbeziehung der fachlich kompetenten Stellen und Einrichtungen, wie z. B. dem Tierschutzbeirat und dem Kinderschutzbund, sich sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene an folgenden Eckpunkten zu orientieren:
 - A. Nicht die Kategorie „Rasse“ allein soll für die Definition von „gefährlichen Hunden“ ausschlaggebend sein, sondern das Gefährdungspotential (Kombination von Größe, Beißkraft und Wesensmerkmalen). Dabei ist zu überprüfen,
 - ob die derzeit gültige generelle Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen wirklich sinnvoll ist;
 - wie ein bundeseinheitlicher Wesenstest für alle auffällig gewordenen Hunde gestaltet werden kann;
 - wie die Kennzeichnung gefährlicher Hunde, z. B. durch einen Mikrochip möglich ist und die Erfassung dieser Hunde in einem Zentralregister geregelt werden kann;
 - ob eine bundeseinheitliche Beißstatistik eingerichtet werden kann, auf deren Grundlage das Gefährdungspotential von Hunderassen bestimmt werden kann.

B. Stärkere Überprüfung, ob Halter/-innen verantwortungsvoll mit potenziell gefährlichen Hunden umgehen. Dabei ist zu überprüfen,

- wie eine bundeseinheitliche Sachkundeprüfung („Hundeführerschein“) gestaltet werden kann;
- wie Ausbildungsprogramme auch auf freiwilliger Basis angeboten werden können;
- ob ein Eignungsvorbehalt für die Haltung bestimmter Hunderassen erforderlich ist;
- wie die Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Hundehalter/-innen geregelt werden kann.

C. Überprüfung und Verbesserung von Ausbildung und Ausrüstung bei der vollziehenden Behörde. Dabei ist die Finanzierung und Durchführbarkeit von Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden sicherzustellen.

Dr. Karin Mathes, Dr. Güldner,
Dr. Helga Trüpel und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen